

10.04.89

A - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Tierzuchtgesetzes

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A 1. § 2 Nr. 8

In § 2 Nr. 8
sind die Worte
"aus der Reinzucht"
durch die Worte
"eines Reinzuchtprogramms"
zu ersetzen.

Begründung:

Zahlreiche Zuchtprogramme von Züchtervereinigungen sehen neben der prinzipiellen Reinzucht auch Kreuzungen wie z. B. Veredelungskreuzungen vor, deren Produkte nicht aus dem Zuchtbuch ausgeschlossen werden dürfen.

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

121/1/85

A 2. § 2 Nr. 9

In § 2 Nr. 9
sind die Worte
"aus einem Kreuzungszuchtprogramm"
durch die Worte
"eines Kreuzungszuchtprogramms"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 3. § 5

In § 5 sind
jeweils nach dem Wort
"Behörde"
die Worte
"oder die von ihr beauftragte Stelle"
einzufügen.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 2 werden Leistungsprüfungen
entweder von der zuständigen Behörde oder der
von ihr beauftragten Stelle durchgeführt. Diese
Möglichkeit der Beauftragung sollte auch bei
Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der
Ergebnisse im Rahmen des § 5 bestehen.

A

4. § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. die Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung,
2. die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung,
3. die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes,
4. die Anforderungen an die Zuchtbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Samenscheine und Eizellenscheine

festzusetzen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 5. § 6 Abs. 2 Nr. 3

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. weitere Leistungsmerkmale festzusetzen,".

Begründung:

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, daß die näheren Regelungen über die Durchführung der Leistungsprüfungen usw. nicht durch Rechtsverordnung getroffen werden müssen, weil die Grundsätze hierfür bereits in Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 enthalten sind; vielmehr reicht hierfür eine Verwaltungsvorschrift aus. Die Klarstellung dient daher auch praktischen Bedürfnissen im Vollzug.

A 6. § 6 Abs. 3 - neu -

In § 6 ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl männlicher Zuchttiere zur Verfügung steht oder die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können."

Begründung:

Aufgrund des bisherigen Tierzuchtgesetzes haben einige Länder Regelungen getroffen, wonach die Gemeinden bei der Vattertierhaltung mitwirken und bei der Durchführung der Besamung Unterstützung gewähren. Diese Mitwirkung der Gemeinden ist in Gebieten mit ungünstigen Strukturen nach wie vor eine wichtige Stütze für die bäuerliche Tierhaltung. Aus diesem Grunde sollte auf die bisherige Regelung im Gesetz nicht verzichtet werden.

121/1/89

A 7. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

In § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c
sind die Worte
"sowie an Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches
und Zuchtregisters"
zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung; der Satzteil ist bereits in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b enthalten.

A 8. § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe a

In § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe a sind
nach dem Wort "nur"
die Worte
"im Auftrag der Besamungsstation"
einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung, die auch im geltenden Recht enthalten ist (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a TierZG), dient der Klarstellung. Da das bisherige System (Besamungsvertrag zwischen Besamungsstation und Tierhalter; Samenauslieferungsvertrag zwischen Besamungsstation und Tierarzt usw.) bestehen bleibt, sollte auch die bisherige Formulierung unverkürzt übernommen werden.

A 9. § 9 Abs. 13 - neu -, § 20 Abs. 1 und 2

- a) In § 9 ist nach Absatz 12 folgender neuer Absatz 13 anzufügen:

"(13) Inhaber von Tierhaltungen, in denen Samen gewonnen und ausschließlich zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verwendet wird, sind verpflichtet, ihren Betrieb unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzumelden."

- b) In § 20 ist

- aa) in Absatz 1 nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

"9a. entgegen § 9 Abs. 13 einen Betrieb nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder";

- bb) in Absatz 2 die Angabe "Nr. 3, 6, 7 und 10" durch die Angabe "Nr. 3, 6, 7, 9a und 10" zu ersetzen.

Als Folge

ist in § 20 Abs. 1 Nr. 9 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Im geltenden Tierzuchtgesetz unterliegen sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung einem Erlaubnisvorbehalt. Der Gesetzentwurf enthält über derartige Tierhaltungen keinerlei Bestimmungen mehr. Dies würde bedeuten, daß Samengewinnung und Samenverbrauch im eigenen Bestand uneingeschränkt zulässig wären. Eine derartige Liberalisierung ist vom EG-Recht her nicht geboten und erscheint auch fachlich unververtretbar. Bei der Samengewinnung sind z. B. tierzüchterische und veterinärhygienische Gesichtspunkte zu beachten, die zumindest eine Anmeldung entsprechend tätiger Tierhaltungen bei der zuständigen Behörde erfordern. Dies auch deswegen, damit ein Einsatz des gewonnenen Samens über den eigenen Betrieb hinaus unterbunden werden kann.

R 10. § 13 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b

a) § 13 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch
Rechtsverordnung Regelungen nach

1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a,

2. Absatz 1 Nr. 3

zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen
Gebrauch macht."

b) In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Angabe

"Abs. 2 oder 3 Nr. 3" durch die Angabe "Abs. 2 Nr. 1
oder Abs. 3 Nr. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bußgelddrohung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bezieht
sich hinsichtlich einer Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsver-
ordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten nach § 13 Abs. 1 nicht auf die dortige Nummer 3.
Daher ist es folgerichtig, von der Bußgelddrohung für eine
Zuwiderhandlung gegen Rechtsverordnungen der Landesregierungen
nach § 13 Abs. 2 die dortige Bezugnahme auf § 13 Abs. 1 Nr. 3
auszunehmen. Dem dienen die Unterteilung in § 13 Abs. 2 und die
Einschränkung der Verweisung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b.

A 11. § 21 Abs. 2

In § 21 Abs. 2 ist
das Datum
"31. Dezember 1991"
durch das Datum
"31. Dezember 1990"
zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte eine möglichst kurzfristige Anpassung
der Rechtslage hinsichtlich der Besamungs-
stationen an die neuen Rechtsvorschriften
erfolgen.

B

12. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.